Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in Duisburg

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer Luftzerlegeanlage durch Austausch eines ortsfesten Wasserstoff-Druckgasbehälters

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 01.02.2024

53.04-0528177-N010-23a-9/23

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Gelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH an der Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Luftzerlegeanlage sowie eine Reihe von Einrichtungen, in denen u. a. mehr als 200.000 kg Sauerstoff vorhanden sein können und die deshalb nach § 3 Abs. 5a BImSchG und § 2 Nr. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.38 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung einen Betriebsbereich der unteren Klasse bilden. Zu diesen Einrichtungen des Betriebsbereichs gehört ein ortsfester Wasserstoff-Druckgasbehälter, in dem bis zu 340 kg Wasserstoff gelagert werden können.

Es wird beabsichtigt, den vorhandenen Wasserstoff-Druckgasbehälter durch einen neueren Behälter an gleicher Stelle zu ersetzen. Der neuere Behälter ist mit 100 m^3 zu bisher 95 m^3 geringfügig größer und hat mit 45 bar zu bisher 43 bar einen geringfügig höheren Lagerdruck als der bisherige Behälter. Er ist mit einer Lagerkapazität von 376 kg (neu) ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (>100kg). Daher wurde der Austausch vorsorglich nach § 23a Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

In der den Anzeigeunterlagen beigefügten gutachterlichen Stellungnahme wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass sich der KAS 18 Abstand /angemessene Sicherheitsabstand nicht relevant ändert. Bei gleicher Lochgröße (Leckage) und dem nur geringfügig höheren Druck ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das zu betrachtende Szenario. Der angemessene Sicherheitsabstand wurde in der o.g.

Stellungnahme mit 35 m plausibel und nachvollziehbar ermittelt. Das nächstgelegene Schutzobjekt liegt in einem Abstand von 280 m. Der beabsichtigte Austausch des Behälters führt zu keiner relevanten Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und er wird damit zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Es sind auch keine Schutzobjekte betroffen und damit liegt auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG ist aufgrund der unveränderten Situation bezüglich angemessener Sicherheitsabstände und der nach praktischer Vernunft auszuschließenden erheblichen Gefahrenerhöhung insgesamt nicht erforderlich.

Im Auftrag

gezeichnet

Bernhard Lemke